

Top:

Beschlussvorlage

FB 2/006/2005

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2005	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
15.12.2005	Samtgemeinderat	Entscheidung

Berufung der Samtgemeindewahlleitung und der Stellvertretung

Zur Ausübung des Amtes als Samtgemeindewahlleiter und Stellvertreter kann die Vertretung (Rat der Samtgemeinde Fürstenau) gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Wahrung der Neutralität und Objektivität Bedienstete der Samtgemeinde Fürstenau berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

als Empfehlung an der Rat der Samtgemeinde Fürstenau

Zum Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Fürstenau für die Kommunalwahlen 2006 wird Samtgemeindeoberamtsrat Paul Weymann berufen.

Zum Stellvertreter des Samtgemeindewahlleiters der Samtgemeinde Fürstenau für die Kommunalwahlen 2006 wird Samtgemeindeamtmann Franz Kormann berufen.

(Stünkel)
Fachbereich 2

(Selter)
Fachdienst I

(Kamlage)
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen